



# Wichtigste Neuerungen im Energierecht ab 2018

02.11.2017

---

Das totalrevidierte Energiegesetz und weitere revidierte Bundesgesetze, die vom Bundesrat am 1. November 2017 verabschiedeten neuen Verordnungen (Energieverordnung, Energieförderungsverordnung, Energieeffizienzverordnung) bzw. Verordnungsänderungen (Kernenergieverordnung, Stromversorgungsverordnung, CO<sub>2</sub>-Verordnung, Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich, Landesgeologieverordnung) sowie die neue Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Ausnahme bildet die Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, welche erst am 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt wird (siehe Medienmitteilung vom 2.11.2017) sowie Artikel 37 und Artikel 146e der CO<sub>2</sub>-Verordnung, welche am 1. Dezember 2017 in Kraft treten. Die daraus folgenden wichtigsten Neuerungen im Energierecht (Gesetze und Verordnungen) sind hier zusammengefasst.

## Netzzuschlag

### Netzzuschlag

---

Der Maximalbetrag des Netzzuschlags wird von bisher 1.5 Rappen pro Kilowattstunde auf neu 2.3 Rp./kWh erhöht. Aufgrund des gegebenen Bedarfs gilt dieses Maximum bereits ab 2018. Aus dem Netzzuschlagsfonds werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütungen, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosswasserkraft, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantien für Geothermie-Projekte, die Gewässer-sanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV<sup>1</sup> und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert. Neu wird der Netzzuschlagsfonds vom UVEK und nicht mehr von der Stiftung „Kostendeckende Einspeisevergütung<sup>2</sup>“ verwaltet.

### Rückerstattung Netzzuschlag

---

Stromintensive Unternehmen können sich den Netzzuschlag teilweise oder vollständig zurückerstatten lassen. Der Rückerstattungsbetrag muss mindestens 20'000 Franken pro Jahr betragen und das Unternehmen muss sich in einer Zielvereinbarung mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz verpflichten. Die bisherige Pflicht, mindestens 20% der Rückerstattungssumme in zusätzliche Effizienzmassnahmen zu investieren, entfällt. Zur Berechnung der Stromintensität (Stromkosten in Relation zur Bruttowertschöpfung) können neu der Netzzuschlag sowie die Kosten für den Betrieb und Unterhalt

---

<sup>1</sup> KEV = Kostendeckende Einspeisevergütung

<sup>2</sup> <http://www.stiftung-kev.ch>

von Arealnetzen einbezogen werden. Endverbraucher, die überwiegend eine öffentlich-rechtliche Aufgabe ausführen, sind nicht mehr rückerstattungsberechtigt. Ausgenommen sind Grossforschungsanlagen von nationaler Bedeutung.

## Förderung erneuerbare Energien

### Einspeisevergütungssystem (bisher kostendeckende Einspeisevergütung KEV)

Betreiber von Anlagen zur Stromproduktion aus Kleinwasserkraft, Sonnen- oder Windenergie sowie aus Geothermie und Biomasse können seit 2009 eine kostendeckende Einspeisevergütung beanspruchen. Deren Finanzierung erfolgt über den Netzzuschlag. Das Fördersystem wird neu zeitlich befristet: Neue Anlagen können nur noch bis Ende 2022 ins Fördersystem aufgenommen werden, erneuerte und erweiterte Anlagen gar nicht mehr. Die Vergütung für Anlagen, die neu ins Fördersystem aufgenommen werden<sup>3</sup>, orientiert sich an den Gestehungskosten einer Referenzanlage und ist somit nicht mehr in jedem Fall kostendeckend. Die Vergütungsdauer wird ausserdem von 20 auf 15 Jahre gekürzt (Ausnahme: Biomasseanlagen). Die Vergütungssätze für Wind- und Wasserkraftwerke werden gegenüber der Vernehmlassungsvorlage leicht erhöht, um die Kürzung der Vergütungsdauer teilweise zu kompensieren. Insgesamt entspricht die neue Vergütung für eine Anlage somit rund 80-90% der bisherigen Vergütung. Erweiterungen von bestehenden Kleinwasserkraft-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen, die bereits in der KEV sind, werden neu mit einem reduzierten Vergütungssatz vergütet. Kleinstwasserkraftwerke (mit einer Leistung unter 1 MW) werden grundsätzlich nicht mehr ins Fördersystem aufgenommen. Die bisherige KEV wird in ein Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung umgestaltet: Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine KEV erhalten, sowie Betreiber von Anlagen ab 100 kW, die neu ins Fördersystem aufgenommen werden, müssen spätestens ab dem 1. Januar 2020 ihren Strom selber vermarkten. Damit tragen sie zu einer bedarfsgerechten Erzeugung bei. Die Vergütung der Anlagen in der Direktvermarktung besteht aus dem durch den Verkauf erzielten Preis und der Einspeiseprämie (Vergütungssatz abzüglich Referenzmarktpreis). Wenn der Betreiber zu einem höheren Preis als dem Referenzmarktpreis einspeisen kann, erzielt er höhere Einnahmen als bei einer fixen Vergütung (und umgekehrt). Für Anlagen, die nicht in der Direktvermarktung sind, wird die Bilanzgruppe erneuerbare Energien (BG-EE) weitergeführt. Sie wird die Energie neu selbst abnehmen und veräussern.

***Informationen für Projektanten im Faktenblatt „Einspeisevergütung (KEV) für Kleinwasserkraft-, Windenergie-, Geothermie- und Biomasseanlagen“:***

***[www.bfe.admin.ch/kev](http://www.bfe.admin.ch/kev) > Faktenblätter***

### Besonderheiten Photovoltaik

Kleinanlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW können nur noch eine Einmalvergütung beantragen. Einmalvergütungen stehen grundsätzlich für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mindestens 2 kW bis höchstens 50 MW zur Verfügung. Die Einmalvergütung deckt höchstens 30% der Investitionskosten einer vergleichbaren Anlage (Referenzanlage). Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW können grundsätzlich weiterhin ins Einspeisevergütungssystem aufgenommen werden. Dabei wird das bisherige Abbauregime beibehalten, das heisst der Abbau der Warteliste erfolgt in der Reihenfolge des Einreichedatums der Gesuche. Gemäss Berechnungen des Bundesamts für Energie (BFE) können unter den ab 2018 geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen voraussichtlich noch rund 950 Photovoltaikanlagen über 100 kW, die vor dem 30.06.2012 zur KEV angemeldet worden sind, ins Fördersystem aufgenommen werden. Aus diesem Datum kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Das Datum ist eine aufgrund der heute vorliegenden Informationen und der rechtlichen Rahmenbedingungen errechnete Annahme, die sich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (z.B. Strommarktpreis, politische Änderungen am Fördersystem) wieder ändern kann. Die Finanzierung der

<sup>3</sup> Anlagenbetreibern, die bereits eine Einspeisevergütung erhalten, steht diese weiterhin zu (Art. 72 Abs. 1 EnG).

Einmalvergütungen und der Einspeisevergütungen erfolgt über den Netzzuschlag. Neue Einspeisevergütungen können längstens bis Ende 2022, Einmalvergütungen bis 2030 bewilligt werden.

**Informationen für Projektanten von Photovoltaikanlagen im Faktenblatt „Förderung der Photovoltaik“:** [www.bfe.admin.ch/kev](http://www.bfe.admin.ch/kev) > **Faktenblätter**

#### Investitionsbeiträge Biomasseanlagen

Anstelle einer Einspeisevergütung kann für neue Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen sowie für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen nur noch ein Investitionsbeitrag beantragt werden. Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung können entweder einen Investitionsbeitrag oder eine Einspeisevergütung beantragen. Der Investitionsbeitrag soll eine gesteigerte Stromproduktion oder die Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ermöglichen und beträgt höchstens 20% der anrechenbaren Investitionskosten. Die Finanzierung erfolgt über den Netzzuschlag.

**Informationen für Projektanten im Faktenblatt „Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen“:** [www.bfe.admin.ch/foerderung](http://www.bfe.admin.ch/foerderung) > **Investitionsbeiträge > Biomasse**

#### Investitionsbeiträge Klein- und Grosswasserkraftanlagen

Neu werden nur noch neue Kleinwasserkraftanlagen mit einer Leistung von 1 bis 10 MW Leistung mit Einspeisevergütungen gefördert. Eine Ausnahme von der Untergrenze von 1 MW wird gemacht, wenn es sich beispielsweise um Anlagen handelt, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind oder wenn eine Nebennutzungsanlage vorliegt. Erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen von Kleinwasserkraftanlagen ab 300 kW können neu nur noch von Investitionsbeiträgen profitieren. Die Investitionsbeiträge werden im Einzelfall festgelegt. Sie betragen für Kleinwasserkraftanlagen (bis zu einer Leistung von 10 MW) maximal 60% der anrechenbaren Investitionskosten. Auch für Grosswasserkraftanlagen (mit einer Leistung von mehr als 10 MW) gibt es neu Investitionsbeiträge; diese betragen maximal 35% der anrechenbaren Investitionskosten.

**Informationen für Projektanten im Faktenblatt „Investitionsbeiträge für Kleinwasserkraftanlagen“:** [www.bfe.admin.ch/foerderung](http://www.bfe.admin.ch/foerderung) > **Investitionsbeiträge > Kleinwasserkraft**  
**Detailliertere Informationen zu den Investitionsbeiträgen für Grosswasserkraftanlagen folgen später.**

#### Marktprämie für bestehende Grosswasserkraft

Bereits bestehende Grosswasserkraftanlagen können für ihre Stromproduktion, die sie am Markt unter den Gestehungskosten verkaufen müssen und nicht in der Grundversorgung absetzen können, eine Marktprämie beantragen. Die Marktprämien betragen maximal 1 Rp./kWh. Die Gesuchsteller müssen auch Angaben zu Massnahmen für eine Verbesserung der Kostensituation vorlegen. Die Namen der Anlagen, die eine Marktprämie erhalten, werden vom Bund publiziert. Die Marktprämien werden über den Netzzuschlag finanziert. Die Massnahme ist auf fünf Jahre, bis Ende 2022, befristet.

**Detailliertere Informationen zur Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen folgen später.**

#### Besonderheiten Windenergie und „Guichet Unique“

Neu können positive KEV-Bescheide von Windenergieprojekten auf andere Projekte innerhalb des gleichen Kantons übertragen werden, falls es für die ursprünglichen Projekte aufgrund von Änderungen in der kantonalen Planung keine Bewilligungsgrundlage mehr gibt. Die Koordinationsaufgabe für Stellungnahmen und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen auf Bundesebene wird dem BFE

übertragen. Beim „Guichet Unique“ handelt es sich nicht um eine Leitbehörde im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Es handelt sich vielmehr um eine reine Koordinationsaufgabe, mit der die Bearbeitung der Dossiers optimiert und beschleunigt werden soll.

#### Geothermie-Garantien und Geothermie-Erkundungsbeiträge

Das neue Förderinstrument Geothermie-Erkundungsbeitrag («Suchen und Finden» von Geothermie-Reservoirs) ergänzt das bereits bestehende Förderinstrument «Geothermie-Garantie». Der Erkundungsbeitrag federt im Voraus das Fündigkeitsrisiko markant ab, wodurch eine höhere Investitionsbereitschaft erzielt wird. Projektanten können entweder einen Erkundungsbeitrag oder eine Garantie beantragen.

#### Nationales Interesse

Wenn Behörden oder Gerichte im Rahmen einer Interessenabwägung zwischen den Interessen von Natur- und Landschaftsschutz und dem Interesse der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien entscheiden müssen, geniessen künftig beide Anliegen den Status eines nationalen Interesses. Sie sollen also gleichwertig gegeneinander abgewogen werden können. Konkret erhalten neue und bestehende Wasserkraft- und Windenergieanlagen ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung den Status des nationalen Interesses. Windenergieanlagen liegen ab einer Produktionsmenge von 20 GWh pro Jahr im nationalen Interesse. Der Schwellenwert für das nationale Interesse für Wasserkraftanlagen liegt für Neuanlagen bei einer Produktion von mindestens 20 GWh pro Jahr, für erweiterte oder erneuerte Anlagen bei 10 GWh pro Jahr. Eine neue voll steuerbare Neuanlage (Ausbauwassermenge für 800 Stunden Vollbetrieb) ist ab einer Produktion von 10 GWh pro Jahr im nationalen Interesse, bei erweiterten oder erneuerten steuerbaren Anlagen ist das nationale Interesse ab einer Grösse von 5 GWh pro Jahr und einer Ausbauwassermenge für 400 Stunden Vollbetrieb gegeben. Neue, erweiterte oder erneuerte Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer installierten Leistung von 100 MW im nationalen Interesse. In Biotopen von nationaler Bedeutung und gewissen Vogelreservaten sind neue Anlagen hingegen neu ausgeschlossen.

## **Regelungen für Netzbetreiber und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch**

#### Intelligente Messsysteme / Smart Metering

Bis Ende 2027 (zehn Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelung) müssen 80% aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet auf Smart Meter umgerüstet werden. Die restlichen 20% dürfen bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit im Einsatz bleiben. Daten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen dürfen von den Netzbetreibern ohne Einwilligung der betroffenen Person lediglich für die Messung, Steuerung und Regelung, für den Einsatz von Tarifsyste men sowie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb, die Netzbilanzierung und die Netzplanung, für die Abrechnung der Energielieferung, des Netznutzungsentgelts und der Vergütung für den Einsatz von Steuer- und Regelsystemen verwendet werden.

#### Intelligente Steuerungen

Netzbetreiber dürfen intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern oder Erzeugern nur mit deren Zustimmung installieren, ausser wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs notwendig ist. Bereits installierte intelligente Steuer- und Regelsysteme darf der Netzbetreiber solange einsetzen, bis der Endverbraucher den Einsatz ausdrücklich untersagt. Nicht untersagen kann der Endverbraucher den Einsatz zur Abwendung einer unmittelbaren und erheblichen Gefährdung des Netzes.

## Tarife

---

Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einer Anschlussleistung bis 30 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig. Für alle Endverbraucher auf Spannungsebenen unter 1 kV mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh gilt ein zu mindestens 70% nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh). Sofern ein Smart Meter eingebaut ist, kann der Netzbetreiber zusätzlich andere Netznutzungstarife zur Auswahl stellen, die einen tieferen Anteil Arbeitstarif enthalten können.

## Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

---

Bisher war es möglich in der Stromkennzeichnung „nicht überprüfbarer Energieträger“ (sogenannter Graustrom) auszuweisen, wenn keine Herkunftsnachweise vorhanden waren. Neu müssen für die Stromkennzeichnung immer Herkunftsnachweise verwendet werden. Die Angabe von nicht überprüfbaren Energieträgern ist nicht mehr zulässig. Wer Endkunden mit Strom beliefert, muss also immer auch die entsprechende Menge an Herkunftsnachweisen entwerfen. Auch der Verbrauch von Bahnstrom und die Verluste durch (Pump-)Speicherung sind kennzeichnungspflichtig. Die Herkunftsnachweis-Erfassungspflicht gilt neu nicht nur für Anlagen, die Strom ins Netz einspeisen, sondern grundsätzlich für alle ans Netz angeschlossenen Anlagen (Ausnahmen: Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA oder einem jährlichen Betrieb von maximal 50 Stunden), auch wenn diese den produzierten Strom vollständig vor Ort selber verbrauchen.

## Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber

---

Dezentral eingespeister erneuerbarer Strom muss mindestens zu dem Preis vergütet werden, den der Netzbetreiber für die sonstige Beschaffung der Elektrizität bezahlt (gilt für Anlagen bis 3 MW Leistung oder mit maximaler Einspeisung von 5'000 MWh/Jahr). Diese Beschaffung beinhaltet die Kosten für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei den Vorlieferanten wie auch die Gestehungskosten allfälliger eigener Kraftwerke des Netzbetreibers. „Gleichwertig“ bezieht sich auf die Energiemenge und das Leistungsprofil sowie auf die Steuer- und Prognostizierbarkeit der beschafften Elektrizität. Der ökologische Mehrwert der Elektrizität muss nur vergütet werden, wenn auch der Herkunftsnachweis übernommen wird. Dazu gibt es allerdings keine Pflicht. Netzbetreiber und Produzenten müssen die Anschlussbedingungen vertraglich festhalten und darin insbesondere die Anschlusskosten, die maximale Einspeiseleistung und die Vergütung regeln. Zudem muss festgehalten werden, ob der Produzent sämtliche Energie ins Netz einspeist oder ob er einen Teil davon vor Ort selber verbraucht.

## Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

---

Wer selber Strom produziert, hatte schon bisher das Recht, diesen auch selber zu verbrauchen. Ebenso war es schon bisher möglich, dass sich Endverbraucher in einer gewissen räumlichen Nähe zu einer dezentralen Stromproduktionsanlage zum Eigenverbrauch zusammenschliessen. Das neue Energierecht legt die Rahmenbedingungen für das Innen- und Aussenverhältnis des Zusammenschlusses, das Grundeigentümer, Anlagenbetreiber, allfällige Mieter und Pächter sowie das Verhältnis zum Netzbetreiber umfasst, fest. Nebst dem Grundstück, auf welcher die Produktionsanlage liegt, gelten auch umliegende Grundstücke als Ort der Produktion. Hierbei müssen diese Grundstücke aneinander angrenzen und mindestens eines dieser Grundstücke muss an das Grundstück mit der Produktionsanlage angrenzen. Ein Zusammenschluss kann sich also nicht über öffentlichen Grund (z.B. eine Strasse) oder über ein Privatgrundstück, dessen Grundeigentümer am Zusammenschluss nicht teilnehmen will, erstrecken. Der Strom zwischen der Anlage und den Eigenverbrauchern darf nicht durch das Verteilnetz des Netzbetreibers fließen. Eigenverbraucher auf umliegenden Grundstücken werden über einen einzigen Messpunkt gemessen, was in der Regel bedeutet, dass sie hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt angeschlossen sind.

***Detailliertere Informationen zur Organisation von Eigenverbrauchsgemeinschaften folgen später.***

## Energieeffizienz

### Wettbewerbliche Ausschreibungen im Bereich Stromeffizienz (ProKilowatt)

---

Die Mittel für dieses Förderinstrument werden erhöht. Künftig werden auch Effizienzmassnahmen in der Elektrizitätsproduktion und -verteilung unterstützt (inkl. Förderung von Stromproduktion aus nicht anders verwertbarer Abwärme).

### Emissionsvorschriften für Fahrzeuge

---

Die Emissionsvorschriften für neu in Verkehr gesetzte Personenwagen werden verschärft. Sie sollen bis Ende 2020 durchschnittlich nur noch 95 g CO<sub>2</sub>/km ausstossen. Die Vorschriften werden zudem auf neu in Verkehr gesetzte Lieferwagen und leichte Sattelschlepper ausgeweitet. Diese sollen bis Ende 2020 durchschnittlich noch 147 g CO<sub>2</sub>/km ausstossen. Beide Massnahmen erfolgen in Übereinstimmung mit dem EU-Recht. In den Jahren 2020 bis 2022 gelten einführende Erleichterungen (Phasing-in und Supercredits für Fahrzeuge mit Emissionen von weniger als 50 g CO<sub>2</sub>/km).

### Gebäudeprogramm

---

Bund und Kantone wollen mit dem Gebäudeprogramm den Energieverbrauch und den CO<sub>2</sub>-Ausstoss im Schweizer Gebäudepark senken. Dafür richten sie seit 2010 finanzielle Beiträge an energetische Sanierungen von Gebäuden aus. Das Programm wird einerseits über einen Teil der Erträge der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen, andererseits über kantonale Leistungen finanziert. Künftig stehen mehr Mittel aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe für das Gebäudeprogramm zur Verfügung. Ein kleiner Teil der CO<sub>2</sub>-Abgabe (maximal 30 Mio. Franken jährlich) wird vom Bund für die Förderung der direkten Nutzung der Geothermie (Wärmebereitstellung) eingesetzt.

### Steuerliche Anreize im Gebäudebereich

---

Investitionen in energetische Gebäudesanierungen können bereits heute von den Einkommenssteuern abgezogen werden. Ab 2020 sind auch die Rückbaukosten für einen Ersatzneubau abzugsfähig. Weiter können sowohl diese als auch die energetischen Investitionskosten ab 2020 auch in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abgezogen werden, wenn sie im Jahr, in dem sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

## Kernenergie

### Keine neuen Rahmenbewilligungen und Verbot Wiederaufarbeitung

---

Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke sowie für grundlegende Änderungen an bestehenden Kernkraftwerken werden nicht mehr erteilt. Die bestehenden Kernkraftwerke dürfen solange in Betrieb sein, als sie sicher sind. Ob die Bedingungen für den sicheren Betrieb erfüllt sind, entscheidet das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI). Weiter wird das vom Parlament bereits früher beschlossene Moratorium für die Ausfuhr abgebrannter Brennstäbe zur Wiederaufarbeitung durch ein unbefristetes Verbot ersetzt.